

Niedersächsisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz - NTVergG)

§§ 13 – 15 NTVergG Hinweis zum Nachunternehmereinsatz etc.

hier: Vergabe von Bauaufträgen

Soweit Nachunternehmen eingesetzt werden sollen, müssen auch diese die nach § 4 Abs. 1 NTVergG jeweils maßgebliche Erklärung gesondert vorlegen.

Zu § 13 NTVergG (Nachunternehmereinsatz):

Soweit von mir/uns Nachunternehmen bei der Auftragserfüllung eingesetzt werden verpflichte ich mich/verpflichten wir uns, die Erklärung nach § 4 Abs. 1 NTVergG vom Nachunternehmer abzuverlangen und diese der Gemeinde Schwülper als Auftraggeber vorzulegen, es sei denn, die Gemeinde Schwülper verzichtet darauf.

Ich habe/Wir haben vertraglich sicher zu stellen, dass das Nachunternehmen diese Verpflichtung übernimmt und einhält.

Mir/Uns ist bekannt, dass auch die nachträgliche Einschaltung oder der Wechsel eines Nachunternehmers der Zustimmung der Gemeinde Schwülper als Auftraggeber bedarf.

Zu § 14 NTVergG (Kontrollen):

Mir /Uns ist bekannt, dass der öffentliche Auftraggeber Kontrollen hinsichtlich der Mindestlohnzahlungen durchführen darf. Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers die Einhaltung der Verpflichtungen jederzeit nachzuweisen. Gleiches gilt für die Nachunternehmen.

Zu § 15 NTVergG (Sanktionen):

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, für jeden schuldhaften Verstoß gegen die vorstehenden vertraglichen Verpflichtungen zu § 4 Abs. 1 des NTVergG eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 v. H. des Auftragswertes, bei mehreren Verstößen bis zu 10 v. H. des Auftragswertes, - je nach pflichtgemäßem Ermessen des öffentlichen Auftraggebers- an den Auftraggeber zu zahlen. Diese Verpflichtung umfasst auch Verstöße des von mir eingesetzten Nachunternehmers oder eines von diesem eingesetzten Nachunternehmers (Nachnachunternehmers), soweit die Verstöße mir/uns bekannt waren oder ich/wir sie hätte kennen müssen. Ist die verwirkte Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch, so kann sie vom Auftraggeber auf meinen Antrag auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt werden.

Mir/Uns ist bekannt, dass die Nichterfüllung der in § 4 Abs. 1 NTVergG genannten Anforderungen durch mich/uns oder durch die von mir/uns eingesetzten Nachunternehmer sowie grob fahrlässige oder mehrfache Verstöße gegen die Verpflichtungen der §§ 13 und 14 des NTVergG den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung berechtigen und das betroffene Unternehmen bzw. Nachunternehmen für die Dauer von bis zu drei Jahren von der öffentlichen Auftragsvergabe ausgeschlossen wird.

Datum, Unterschrift, Firmenstempel